



Bundesgesetzblatt

Teil II

2024

Ausgegeben zu Bonn am 26. April 2024

Nr. 152

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Vom 17. April 2024

I.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 10. November 2023 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) (BGBl. 1991 II S. 1154, 1155) in der durch das Schlusssdokument vom 5. Juni 1992 (BGBl. II S. 1036, 1037) vereinbarten Fassung nachstehende Erklärung zur Suspendierung des KSE-Vertrages abgegeben:

„Die Russische Föderation hat am 9. Juni 2023 ihren Rücktritt vom KSE-Vertrag mit Wirkung zum 7. November 2023 notifiziert. Seit dem 24. Februar 2022 führt die Russische Föderation unterstützt von Belarus einen Angriffskrieg gegen die Ukraine, wodurch grundlegend gegen Ziel und Zweck des KSE-Vertrags verstoßen wird. Der Rücktritt der Russischen Föderation vom KSE-Vertrag ist die jüngste in einer Reihe von Handlungen, durch die Europas Sicherheitsarchitektur systematisch untergraben wird. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine stellt eine eklatante Verletzung von Grundprinzipien des Völkerrechts dar, so wie sie in der Charta der Vereinten Nationen, der KSZE-Schlussakte und der Charta von Paris verankert sind. Beide Handlungen sind unvorhergesehene Ereignisse außergewöhnlicher Natur, die sich nachteilig auf die höchsten Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken. Diese Handlungen haben die Grundlage, auf der der KSE-Vertrag geschlossen wurde, grundlegend geändert. Diese Grundlage war geprägt von den Grundsätzen der Nichtanwendung von Gewalt, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten. Das Kernziel der Vertragsstaaten war es, Stabilität und Sicherheit in Europa zu schaffen und die Fähigkeit zu Überraschungsangriffen und groß angelegten Offensivhandlungen zu beseitigen. Für die Bundesrepublik Deutschland stellten diese Aspekte eine wesentliche Grundlage dafür dar, durch den KSE-Vertrag gebunden zu sein. Da die Verpflichtungen aus dem KSE-Vertrag auf den Grundsätzen des Gleichgewichts der Streitkräfte in Europa und der rechtlichen Gegenseitigkeit beruhten, hat der endgültige Rücktritt der Russischen Föderation von dem Vertrag auch das Ausmaß der verbleibenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem KSE-Vertrag grundlegend verändert. Sie sind entsprechend der Ausgestaltung des KSE-Vertrags und dem Gewicht der Russischen Föderation als Vertragsstaat nunmehr weitgehend zu einseitigen Verpflichtungen geworden und ihrer größten substanziellen Gegenleistung beraubt. Die Bundesrepublik Deutschland bleibt den im KSE-Vertrag zugrundeliegenden Prinzipien einer wirksamen konventionellen Rüstungskontrolle als zentralem Element der euro-atlantischen Sicherheit verpflichtet. Aus diesem Grund hat sich die Bundesrepublik Deutschland entschieden, ihre Verpflichtungen aus dem KSE-Vertrag zu suspendieren, wobei sie die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt zur Implementierung des Vertrags zurückzukehren, offenlässt.

Die Bundesrepublik Deutschland wird dem Außenministerium der Regierung des Königreichs der Niederlande das Wirksamwerden der Suspendierung von Deutschlands Verpflichtungen aus dem KSE-Vertrag 150 Tage nach Eingang dieser Verbalnote notifizieren.“

II.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 8. April 2024 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) notifiziert, dass die Suspendierung des Vertrags zum 8. April 2024 wirksam wird.

III.

Belarus* hat am 30. Oktober 2023 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) in der durch das Schlussdokument vom 5. Juni 1992 vereinbarten Fassung die Suspendierung des KSE-Vertrags im Verhältnis zu Polen und Tschechien nach Artikel 60 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926, 927) erklärt.

IV.

Polen* hat am 28. November 2023 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) in der durch das Schlussdokument vom 5. Juni 1992 vereinbarten Fassung nach Artikel 65 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926, 927) Einspruch gegen die Erklärung von Belarus vom 30. Oktober 2023 erhoben.

V.

Der Vertrag vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) in der durch das Schlussdokument vom 5. Juni 1992 vereinbarten Fassung wurde von folgenden Staaten suspendiert:

Bulgarien*	
Erklärung vom 6. November 2023	mit Wirkung zum 7. November 2023
Frankreich*	
Erklärung vom 7. November 2023	mit Wirkung zum 7. Dezember 2023
Italien*	
Erklärung vom 28. November 2023	mit Wirkung zum 7. Dezember 2023
Kanada*	
Erklärung vom 7. November 2023	mit Wirkung zum 7. Februar 2024
Niederlande* (für das Königreich in Europa)	
Erklärung vom 7. November 2023	mit Wirkung zum 7. Dezember 2023
Portugal	
Erklärung vom 24. November 2023	mit Wirkung zum 29. Februar 2024
Rumänien*	
Erklärung vom 14. November 2023	mit Wirkung zum 14. Dezember 2023
Türkei*	
Erklärung vom 9. April 2024	mit Wirkung zum 8. April 2024
Vereinigte Staaten*	
Erklärung vom 7. November 2023	mit Wirkung zum 7. Dezember 2023.

VI.

Darüber hinaus haben folgende Staaten die Suspendierung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) in der durch das Schlussdokument vom 5. Juni 1992 vereinbarten Fassung erklärt:

Belgien*	Erklärung vom 7. November 2023
Dänemark*	Erklärung vom 7. November 2023
Georgien*	Erklärung vom 22. November 2023
Griechenland*	Erklärung vom 9. November 2023
Island*	Erklärung vom 15. November 2023
Luxemburg*	Erklärung vom 7. November 2023
Norwegen*	Erklärung vom 23. November 2023
Slowakei*	Erklärung vom 12. Dezember 2023
Tschechien*	Erklärung vom 7. November 2023
Vereinigtes Königreich*	Erklärung vom 7. November 2023.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 II Nr. 248).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertrag, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Außenministeriums der Niederlande unter <http://treatydatabase.overheid.nl> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Vertrag zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 17. April 2024

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen